

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Achim

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Achim. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere
 - a) spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung zur Nächstenhilfe
 - c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - d) Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport
- b) Basteln
- c) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern usw.)
- d) Brandschutzerziehung
- e) Verkehrserziehung
- f) Gesundheitserziehung
- g) Umweltschutz

Spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z. B. mit der Kübelspritze) wird angestrebt. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit in der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

2. Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

3. Die Kinderfeuerwehr gestaltet die jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 – Nds.MinBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Kinderjugendfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Achim, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Achim
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5**Leitung der Kinderfeuerwehr**

1. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart. Sie oder er sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgaben darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
2. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung des Dienstplans
 - b) Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - d) Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - e) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando sowie der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und dem Stadtkommando
3. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart nimmt an Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6**Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stadtkinderfeuerwehrwart**

1. Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren zur Stadtkinderfeuerwehrwartin oder zum Stadtkinderfeuerwehrwart berufen werden soll.
2. Das Stadtkommando entscheidet über die Mitgliedschaft der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder des Stadtkinderfeuerwehrwartes im Stadtkommando.

§ 7**Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes zu vertreten.

§ 8**Bekleidung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Achim darf nicht getragen werden.